

(Teure) Abmahnungen vermeiden

Neue Pflichtangaben für geschäftliche E-Mails

Dr. Achim Walk*

Durch das Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurde von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt das Erfordernis von Pflichtinformationen in jeder Form von Geschäftsbriefen eingeführt - also auch für geschäftliche E-Mails.

Rechtslage bis zum 31. Dezember 2006

Bisher regelten unter anderem die §§ 37a Abs. 1 HGB, 125a Abs. 1 HGB, 177a Abs. 1 HGB, 35a Abs. 1 GmbHG, 80 Abs. 1 AktG und 25a Abs. 1 GenG, dass auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, Pflichtangaben zu machen sind. Anzugeben waren insbesondere die Firma, die Firmenbezeichnung, der Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht, die Registernummer sowie bei Kapitalgesellschaften die Geschäftsführer bzw. die Vorstände und die Aufsichtsräte. Der Begriff des Geschäftsbriefes wurde weit ausgelegt und umfasste jede vom Kaufmann ausgehende schriftliche Mitteilung an einen Empfänger außerhalb des Unternehmens, wobei die äußere Form oder der Inhalt dafür nicht ausschlaggebend waren. Die Pflichtangaben waren daher auch auf Rundschreiben, Verkaufsangeboten, Rechnungen, Quittungen, Preislisten, Lieferscheine sowie auf Auftrags- und Empfangsbestätigungen zu machen.

Die Pflichtangaben gelten ausnahmsweise nicht für Mitteilungen oder Berichte oder Bestellscheine, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden.

Rechtslage seit Januar 2007

Das EHUG ergänzt die §§ 37a Abs. 1 HGB, 125a Abs. 1 HGB, 177a Abs. 1 HGB,

35a Abs. 1 GmbHG, 80 Abs. 1 AktG und 25a Abs. 1 GenG, durch den kaum merkbaren und unauffälligen Einschub, so z. B. in § 37 a Abs. 1 HGB: „Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns gleichviel welcher Form, die ...“

Durch den Zusatz „gleichviel welcher Form“ wollte der Gesetzgeber zunächst wieder alle Gesellschafts- und Geschäftsformen erfassen und zugleich sicherstellen, dass als Geschäftsbriefe insbesondere die E-Mails gemeint sind, die heute weitgehend die schriftliche Geschäftskorrespondenz ersetzen. Danach müssen also auch in E-Mails die Mindestangaben über den kaufmännischen Betrieb angegeben werden:

Beim Einzelkaufmann: Das zuständige Registergericht und die -nummer, Firma, Firmenbezeichnung und Sitz, ggf. auch Angaben nach § 19 HGB.

Bei der OHG: Das zuständige Registergericht und die -nummer, Rechtsform, Firmenbezeichnung und Sitz.

Bei der KG: Das zuständige Registergericht und die -nummer, Rechtsform, Firmenbezeichnung und Sitz, Vor- und Nachname des persönlich haftenden Gesellschafters.

Bei der GmbH & Co KG zusätzlich die Angaben der GmbH in ihrer Funktion als persönlich haftender Gesellschafter: Das zuständige Registergericht und die -nummer, Firma und Sitz, alle Geschäftsführer und (fakultativen) Aufsichtsratsmitglieder mit Vor- und Nachname.

Bei der GmbH: Das zuständige Registergericht und die -nummer, Firma und Sitz, alle Geschäftsführer und der (fakultative) Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Vor- und Nachname.

Bei der AG: Das zuständige Registergericht und die -nummer, Firma und

Sitz, alle Vorstände und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Vor- und Nachname.

Bei der Genossenschaft: Das zuständige Genossenschaftsregister und die Registernummer, Rechtsform, und Sitz, alle Vorstände und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Vor- und Nachname.

Auf allen Rechnungen sind außerdem die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

Was für die E-Mail nunmehr ausdrücklich geklärt ist, bleibt für die SMS oder für andere Kommunikationsmittel weiterhin offen. Aufgrund der weiten Fassung der Einschübe in den Einzelgesetzen erscheint es durchaus nahe liegend, auch diese Medien mit einzubeziehen und den Pflichtangaben zu unterwerfen.

Rechtsfolgen bei Verstoß

Werden die Pflichtangaben nicht gemacht, muss der Betroffene mit Maßnahmen des Registergerichtes und mit förmlichen Abmahnungen rechnen. Im Einzelnen:

- Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Registergericht.
- Abmahnung.

Weitaus einschneidender als das Zwangsgeld sind Abmahnungen, insbesondere wegen der damit verbundenen, teilweise erheblichen Kosten. Soweit nämlich die geschäftliche Korrespondenz in Geschäftsbriefen, gleichviel welcher Art, künftig keine vollständigen Pflichtangaben enthält, ist von einem Verstoß gegen gesetzlich zwingende Erfordernisse auszugehen, was eine Wettbewerbswidrigkeit begründet und somit zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen führen kann. Zwar mag die Wahrscheinlichkeit, dass der Abmahnende zunächst abmahnfähige E-Mails erhält bzw. von solchen Kenntnis nimmt eher gering erscheinen, doch sollten die Aktivitäten von professionellen Wettbewerbschützern, solche Hindernisse zu überwinden, keinesfalls unterschätzt werden. ■

*) Dr. Achim Walk, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, Mitglied in der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V.

E-Mail: achim.walk@awaconsult.de